

## Die Burggrafen von Brixen bis zur Erbauung der namengebenden Burg Voitsberg

Von Artur Maria Scheiber (Wien)

Das Geschick fügte es, daß Professor v. Klebelsberg, einem alten Brixner Ministerialen-Geschlechte entstammend, im engsten Umkreis der fb. Hofburg aufwuchs — die Bergrippe, auf der die Voitsberger ihre Burg erbauten, war mit Gegenstand einer seiner ersten geologischen Arbeiten.

Von den Ministerialen-Familien des Hochstiftes Brixen waren die Voitsberger eine der bedeutendsten. Von ihnen ist besonders wegen ihrer Auflehnung gegen den Bischof, die 1277 mit der Brechung der Burg Voitsberg endete, in der Literatur mehrfach die Rede.

Zur Genealogie der Voitsberger liegen schon drei Spezialarbeiten vor. Zuerst hat darüber, im „Geschichtsfreund“ 1866, auf den Angaben Stephans von Mayrhofen fußend, Theodor Mairhofer gehandelt. Dann hat G. Töchterle<sup>1)</sup> darüber eine Untersuchung angestellt, die in einigen Punkten zu neuen, besseren Ergebnissen kam. Schließlich war ich selbst in der Lage, Forschungsergebnisse über die ersten Vorfahren der Voitsberger zu veröffentlichen<sup>2)</sup>.

Im folgenden sollen, da neue urkundliche Belege zur Genealogie der Voitsberger kaum mehr zu erwarten sind, die bisherigen Ergebnisse überprüft, kritisch zusammengestellt und ergänzt werden.

Der älteste feststellbare Ahnherr der Voitsberger ist ein Ernst, der fast stets an erster Stelle in der Reihe der Zeugen aus der „familia“ der Dienstmannen des Bischofs, der späteren „Ministerialen“ aufscheint.

Diese Sonderung in der Zeugenreihe durch eine Gruppenbildung mit der Kennzeichnung „*de familia*“ begegnet erstmalig zwischen 1070 und 1080

<sup>1)</sup> Über die Brixner Castellane und die Ministerialen am Michaelstor. „Schlern“ 13, 1932, Heft 1.

<sup>2)</sup> Die zwei ältesten Generationen der Voitsberger. „Adler“ (Wien) I. 1947, Heft 1.

(n. 265)<sup>3</sup>). Zwar wird dadurch die Bedeutung und Stellung unseres Ernst erwiesen, sie findet anfänglich jedoch noch keine urkundliche Festlegung durch einen eigenen Titel oder eine eigene Amtsbezeichnung. Solche Amtsbezeichnungen kommen in den Traditionsbüchern erst später vor: der Amtstitel *castellanus* zwischen 1140/47 (n. 455), der Titel *burcgravius* 1147 (n. 470), jener als *judex* (nämlich in Brixen) zwischen 1157/64 (n. 489); gleiche Bedeutung hat aber noch, wie gezeigt werden wird, der Beiname *urbanus*, der als erster solcher Amtstitel zwischen 1130/40 anzusehen ist. Zwischen 1170/74 bürgert sich dann noch der Titel *praefectus urbis* erstmalig ein<sup>4</sup>).

An solcher ersten Stelle ist Ernst erstmalig in der Traditionsnotiz genannt, die festhält, daß der Hochstiftsangehörige Pancratius dem Domkapitel einen Mansus zu Nußdorf bei Lienz schenkte (n. 196); diese Schenkung fällt in die Zeit von ca. 1065 bis ca. 1075. Ebenso steht Ernst als erster in der Zeugenreihe aus der familia, als im gleichen Zeitabschnitt ein gewisser Hartwich und dessen Frau Dizala eine Unfreie übergeben (n. 199). Da nun bald darauf (zwischen 1070/80) bereits ein Sohn gleichen Namens des Ernst als junior Ernstus (n. 275b) und gleich darauf nochmals und zwar neben seinem Vater zur Zeugenschaft berufen wird (n. 277) und schließlich der Vater Ernst schon zwischen 1075 und 1090 als der Ältere (*antiquiorus*, n. 298) bezeichnet wird, muß dieser bereits um 1025/30 geboren worden sein. Demgemäß ist mit Sicherheit anzunehmen, daß er schon etwa 1050/55 in den Zeugenreihen zu finden sein wird. Tatsächlich ergibt eine Durchsicht der früheren Traditionsnotizen, die sich auf die Zeit von etwa 1050 bis 1065 beziehen, eine recht erkleckliche Zahl von Zeugen mit dem Namen Ernst. Es muß daher untersucht werden, ob dieser an sich seltenere Name auf unseren Mann bezogen werden kann.

Deutlich lassen sich vier Träger des Namens Ernst unterscheiden. Ein Ernst ist ein Freier, der edle Ernst, im Pustertal ansässig (in oder in der Nähe von Aufhofen nördlich von Bruneck) (n. 264 u. 283b)<sup>5</sup>). Er hatte eine Unfreie Dancwiba, verheiratet mit einem Ekkerich und begibt sich zwischen 1075 u. 1090 aller Ansprüche auf diese; das Paar hatte einen Sohn, der nach dem ehemaligen Herrn auch Ernest genannt ist. Nur einmal ist schließlich die Sprache von einem um 1070 schon verstorbenen — wohl auch freien — Ernst, zu dessen Angedenken seine Witwe, die *matrona* Swainhilt eine Schenkung macht (n. 197). Sieht man nun die Beurkundigungen jener Zeugen mit dem Namen Ernst durch, die unzweideutig in einem Dienstverhältnis stehen, läßt sich wieder leicht eine Scheidung vornehmen in einen Ernst, der in Akten zu einer Zeugenschaft berufen wurde, die sich in Brixen selbst oder in nächster Umgebung wie in Lazfons und Lüssen abspielten, und einem anderen Ernst, der dann auftritt, wenn

<sup>3</sup>) Die entsprechenden Belegstellen sind im folgenden mit den Nummern (n.) der Ausgabe des Traditionsbuches des Hochstiftes Brixen von Oswald Redlich in den *Acta Tirolensia* I zitiert.

<sup>4</sup>) Dieser in den eigentlichen Hochstiftsurkunden selbst erst im 13. Jahrhundert.

<sup>5</sup>) 293 im Register bei Redlich ist Druckfehler.

der betreffende Akt in Oberkärnten, in St. Peter im Holz, in Lieserhofen und in Glanhofen vor sich ging (n. 169, 228b und 282). In diesem Zeugen Ernst haben wir daher jedenfalls den Sohn Ekkerichs zu sehen, dessen ehemaliger Herr, der Edle Ernst, ebenfalls einmal in einem in Glanhofen geschehenen Akt erscheint (n. 264).

Dagegen ist der Zeuge Ernst in den anderen so zahlreichen Traditionen, die in Brixen oder nächster Umgebung vor sich gehen, unzweifelhaft immer derselbe und kann daher gewiß ohne Bedenken als unser Ernst, der Stammvater der Voitsberger, angesprochen werden. Es sind dies die Traditionen n. 116, 119, 124, 132, 136, 149, 150, 152, 158, 172, 185, 186a, 194, 196, 198, 230, 239, 242, 257a und b, 271, 277, 278, 280, 288a. Die Reihung der Zeugen, die oft sehr zahlreich herangezogen wurden, läßt dabei nirgends eine genauere Rangunterscheidung erkennen und ist anscheinend — der Frühzeit entsprechend — nur nach dem beiläufigen Lebensalter geordnet; Ernst ist durchgehend in der ersten Hälfte, aber auch vereinzelt weit vorne zu sehen; bemerkenswert für seine anerkannte Bedeutung ist nicht nur die so oftmalige Berufung<sup>6)</sup>, sondern auch, daß er stets einem Pancratius vorgeht, der nach seinen sonstigen Bekundungen keineswegs zu den Geringeren der familia zählte<sup>7)</sup>.

Die aufgezählten Nennungen erstrecken sich bis in das letzte Viertel des 11. Jahrhunderts. Die schon erwähnte Traditionsnotiz n. 298, die Ernst I. mit dem Zusatz antiquorius bewußt von einem jüngeren Ernst, seinem Sohn, unterscheidet, ist auch die zeitlich letzte, in der er angeführt wird. Eine etwas spätere, aber auch noch in den Zeitraum 1075/90 anzusetzende Notiz (n. 318) bringt bereits diesen Sohn, Ernst II., wie daraus hervorgeht, daß dieser unter 12 Zeugen an nur 9. Stelle und nach Pancratius eingeführt wird, also ihm die besondere (amtliche) Stellung, wie sie seinem Vater zukam, noch fehlte. Abgesehen von der verhältnismäßigen Jugend Ernsts II. erweist diese Reihung, daß er noch nicht wie einige Zeit später die Nachfolge nach seinem Vater angetreten hat, dieser daher noch lebte und vielleicht nur durch Kränklichkeit verhindert war. Wirklich dürfte Ernst I. erst im Jahrzehnt 1080/90 verstorben sein, wahrscheinlich aber schon im ersten Lustrum dieses Jahrzehnts, denn als zu Brixen der Edle Arnold zwischen ca. 1085 und 1090 dem Domkapitel ein Grundstück mit Gebäude und einen Weinberg in Bozen schenkt, ist der jüngere Ernst an die zweite Stelle der Zeugenreihe nach dem alten Paldemaro (wie in n. 275b, wo Ernst als junior gekennzeichnet ist) vorgerückt (n. 355), wirkt auch bei der Investitur mit und steht dann bereits bei der nächsten Tradition, einem Gütertausch des Bischofs Altwin namens des Domkapitels mit der Matrone Irmingart an erster Stelle der Zeugen aus der familia und ist wieder einer der drei Vertrauensleute, die mit der faktischen Durchführung (Investitur) betraut wurden (n. 356).

Zusammenfassend ist daher zu sagen: Der älteste nachweisbare Stammvater der Voitsberger, Ernst I., ist etwa um 1025/30 geboren worden

<sup>6)</sup> Die Angelegenheiten, bei denen Ernst I. als Zeuge berufen wurde, sollen hier als für seine genealogische Stellung unwichtig übergegangen werden.

<sup>7)</sup> Pancratius scheint der Ahnherr der späteren Rodank gewesen zu sein. So auch G. Töchterle in seiner Arbeit, Die Herren von Rodank und Schöneck in Schlern XII (1931).

und im beiläufigen Alter von 60 Jahren um 1085 gestorben, einen Sohn Ernst II. hinterlassend, der ihm in einem hochstiftischen Amte nachfolgte, für das sich später die Amtsbezeichnung castellanus oder Burggraf herausbildete und das wahrscheinlich schon früh auch das Richteramt in sich faßte.

Ernst II. ist daher etwa zwischen 1050/60 geboren worden. Er tritt in den nächsten Jahrzehnten vielfach als Zeuge auf und immer an hervorragender Stelle unter denen aus der familia, allerdings, solange der an Jahren wesentlich ältere Pancratius lebte, nach diesem an zweiter Stelle, vereinzelt auch an dritter Stelle, da ihm manchmal noch ein Meribot vorangeht, dem er einmal allerdings auch vorgeht. Dieser Meribot, der eben jedenfalls auch älter als Ernst war, wird uns noch zu beschäftigen haben.

Die Akte, denen Ernst II. als Zeuge beiwohnte, sind in den Traditionsnotizen n. 364, 371, 403, 404, 408, 409, 410, 411, 412, 413a und 421a überliefert. Sie fallen zeitlich in die letzten Regierungsjahre des Bischofs Altwin, in die kurze Regierungszeit Bischofs Auto und in die Zeit Bischofs Hugo, d. h. in die Jahre von etwa 1085 bis 1125, doch ist Ernsts letzte Zeugenschaft nach ca. 1110 und spätestens 1122 zu setzen. Ebenfalls ungefähr 60 Jahre alt geworden, ist er um etwa 1120 gestorben.

Ernst II. hinterließ zwei Söhne, Walther und Gotschalk. Der ältere war Walther, da er, wenn er zusammen mit Gotschalk genannt wird, mit nur zweimaliger Ausnahme diesem in der Zeugenreihe vorausgeht, aber noch allein auch schon in einer Traditionsnotiz aus der Zeit von 1097 bis ca. 1100 feststellbar ist (n. 404). Hier, wie in den Notizen 408 bis 413a stets — als Sohn des selbst Zeugenschaft abgebenden Ernsts (II.) — beiläufig in der Mitte der Reihe. Weiter vorgerückt (an 4. Stelle) ist er in n. 414, erklärlich, weil bei dieser Übergabe — es handelte sich um die im Auftrage des Grafen Heinrich von Lechsgemünd durch den Freien Adalprecht erfolgte Übergabe des Schlosses Neuenburg bei Leisach an Bischof Hugo, die nach den Namen der Zeugen aus dem Stande der Edlen anscheinend nicht in Brixen (sondern irgendwo im Pustertal oder in Neuenburg selbst?) stattfand — Ernst nicht zugegen war und Walther ihn vertrat. Erst in der Tradition n. 415 ist dann Gotschalk erstmalig Zeuge, also herangewachsen. Beide Brüder, Walther und Gotschalk, treten dann noch einmal gemeinsam mit ihrem Vater Ernst auf; es ist die Tradition n. 421a, in der Ernst, wie gesagt, letztmalig erscheint.

Walther ist in der Literatur früher unter seinem neu angenommenen Namen de Porta s. Michaelis oder nur de Porta, aber auch nur de Brixina unwidersprochen als der älteste bekannte Stammvater der Voitsberger angesehen worden. Erst Töchterle hat dem mit der gut begründeten Vermutung widersprochen, Albert, der dann der Erbauer der Burg Voitsberg wurde, könne der Zeit nach nicht, wie bisher angenommen, ein Enkel Walthers ge-

wesen sein und wäre daher richtiger als ein Sohn Gotschalks anzusehen und von diesem stammten daher die späteren Voitsberger. Darauf kommen wir später eingehend zurück, weil sich uns hier zunächst noch eine andere Untersuchung aufdrängt.

Wie oben bemerkt, wird erstmals zwischen 1140/47 die Amtsbezeichnung *castellanus* gebraucht; sie wird dem Gotschalk beigelegt (n. 455), der aber vor 1147 gestorben sein muß, denn 1147 ist *burggravius* (als natürlich gleichbedeutend) schon sein Sohn Albert. Dagegen ist nirgends dem sehr oft Zeugenschaft ablegenden Walther, der seinen Bruder um etwa 15 Jahre überlebte, dieser Titel beigelegt. Er kommt zuerst, ehe er sich *de Porta s. Michaelis* nennt, nur mit dem Zusatz *de Brixina* vor. Daraus folgt zwingend, daß nicht Walther, sondern Gotschalk der Nachfolger ihres Vaters Ernst im Amte des Castellans oder Burggrafen war. Demgemäß kann mit Recht ferner angenommen werden, daß Walther auch nicht das väterliche feste Haus erbte und bewohnte. Damit erklärt sich schließlich, weshalb von den vier an den Ecken der Stadt stehenden festen Häusern zwei im Besitze der Söhne Ernsts waren, ferner, weshalb sich Walther dann den eigenen Beinamen *de Porta* beilegte<sup>8</sup>). Es kann nicht anders gewesen sein, als daß eben Walther — wahrscheinlich durch Heirat — auf den Turm beim Michaelstor kam, den bis dahin ein anderer bedeutender Hochstiftsangehöriger innehatte. Ziemlich sicher läßt sich sogar dieser andere Hochstiftsangehörige als ein gewisser Meribot erkennen.

Den Träger dieses Namens haben wir schon einmal als einen sogar dem Ernst vorangehenden Zeugen kennen gelernt (n. 413 a, auch schon 364). Meribot, der erstmalig zwischen 1070/80 zur Zeugenschaft berufen wurde (n. 254), tritt zuletzt zwischen ca. 1115/25 auf (n. 432), ist also um diese Zeit verstorben; er war mit einer Rihkart verheiratet, zu deren und der beiderseitigen Eltern Angedenken er ca. 1085/97 dem Domkapitel einen Weinberg zu Campill bei Bozen schenkte (n. 395). ca. 1110/22 übergab er dem Domkapitel auch noch einen Weinberg bei Meran und ein Kind namens Perchta zu *Censualenrecht* (n. 425). Bei keiner dieser Schenkungen ist von einem Sohne die Rede, der doch sonst hätte beigezogen werden müssen, was beweist, daß er keinen männlichen Nachkommen hatte. Ist daher gemäß seiner steten hervorragenden Stellung in den Zeugenreihen anzunehmen, er habe auch eines der vier festen Häuser in Brixen inne, liegt es gewiß nahe, die M. (nach Mairhofer Maja), die Gattin Walthers war, als seine Tochter anzusehen<sup>9</sup>). Walther wäre dann durch diese Erbtochter zum Hause

<sup>8</sup>) Sein (neues) Haus erhob sich neben der St. Michaelpfarrkirche und dem benachbarten Stadttor (später „Voitsbergertor“), daher „de Porta s. Michaelis“, wohl schon damals das starke große viereckige Gebäude.

<sup>9</sup>) Von den anderen hervorragenden Mitgliedern der familia im damaligen Brixen läßt sich ein solcher Mangel eines männlichen Nachkommens nicht erkennen. Anmerungsweise will ich die Vermutung äußern, daß wir — dem Namen nach — Meribot als einen Enkel jenes Meribot, früher Castellan von Säben, ansehen dürfen, der 1091 gezwungen wurde, seinen Sohn Hartwich zur Übergabe dieser Burg an den Welfen zu bestimmen (Mairhofer, *Geschichtsfreund* 1867, S. 18). Die verschiedenen Versuche,

beim Michaelstor gelangt, nach dem er sich dann nannte. Da Meribot um etwa 1120 starb, eher früher, könnte Walther noch zu Lebzeiten seines Vaters Ernst eine solche Ehe geschlossen und damit als „versorgt“ aus der Erbfolge im Amte ausgeschieden sein. Für die gleiche Zeit der Eheschließung etwas vor 1120 sprechen auch die Lebensdaten der Kinder Walthers.

Nach diesen Feststellungen kann nun auf die Frage eingegangen werden, ob die späteren „Voitsberger“ von Walther, wie bisher allgemein auf Grund der Angaben Stefans v. Mayrhofen und Theodor Mairhofer's angenommen wurde<sup>10)</sup>, oder von Gotschalk, wie Töchterle wollte, abstammten.

Schon die bisherige Untersuchung hat einen wichtigen Beitrag gebracht und Töchterle's Ansicht als die richtige erscheinen lassen. Töchterle hat sich zwar dieser Untersuchung nicht unterzogen, sondern eine andere Erwägung angestellt. Er sagte, daß für Walthers Sohn Ernst, der bisher als Vater des Burggrafen Albert galt — wodurch eben Walther de Porta als Stammvater der Voitsberger anzusehen war — weder je eine Nennung als Burggraf überliefert sei, ja, daß er niemals selbständig aufgetreten und auch die Angabe, er komme noch 1162 vor, unbegründet sei, er also jedenfalls jung starb. Damit bliebe auch der Zeit nach kein Platz für ihn, Ernst, zwischen Gotschalk (und Walther, müssen wir hinzusetzen) und Albert. Mit anderen Worten, Töchterle weist zurück, daß Albert ein Enkel, sei es Walthers oder Gotschalks sein könne; er könne nur ein Sohn eines dieser Brüder sein.

Allerdings hat er dabei übersehen, daß ein Zeitansatz in seiner eigenen Stammtafel, wenn er richtig wäre, seiner Rechnung den Boden entzogen hätte. Denn neben dem älteren Gotschalk, dem Bruder Walthers, treten (n. 422) auch noch sein Bruder Walther und dessen Sohn Gotschalk als Zeugen auf. Diese Tradition hat Redlich in die Jahrspanne 1110 bis 1122 gesetzt und diese Zeitangabe hat Töchterle übernommen und beibehalten. Auch angenommen, sie gehöre in das letzte Jahr 1122, müßte daher Walther als Vater dieses Gotschalk spätestens vor 1104 verheiratet gewesen, also selbst schon spätestens 1080, wenn nicht früher geboren worden sein; noch früher der ältere Gotschalk, den Töchterle — jedoch mit Unrecht — als den älteren Bruder bezeichnet. Damit wäre seine Erwägung, für eine Zwischengeneration (Ernst) zwischen Walther

---

die Abstammung des späteren Castellans von Säben Reginbert von diesem Meribot nachzuweisen, sind nicht geglückt. Es wäre m. E. wohl naheliegend zu schließen, eben wegen dieser Übergabe Säbens sei die Burghut dann auf ein anderes Geschlecht übertragen worden und zwar auf eines, das zu denen in den „vier Ecken“ Brixens gehörte. Da um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts diese festen vier Häuser wohl folgenden vier Personen: Ernst, Meribot, Pancratus und Baldemar, d. h. den vier Personen, die stets an bevorzugter Stellung in der Zeugenreihe vorkommen, als Sitz dienten, Pancratus aber, wie schon erwähnt, wahrscheinlich der Stammvater der Rodank ist, bliebe Baldemar (Paldemar) als der Stammvater der späteren Saebener.

<sup>10)</sup> Auch ich bin in meiner Abhandlung über die zwei ältesten Generationen der Voitsberger davon noch ausgegangen, indem ich dort Walther als den Stammvater erwähnte, weil ich damals die weitergehende Untersuchung noch nicht angestellt hatte und wegen der von Töchterle ohne Bedenken verwendeten Tradition n. 422 seine Ansicht nicht für genügend gesichert hielt.

und Albert sei kein Platz, hinfällig<sup>11</sup>). Nun würde jedoch der Zeitansatz der Tradition n. 422 mit 1110/22 alle unsere bisherigen doch einwandfreien Ergebnisse bezüglich der beiden alten Ernst (I. und II.) und die urkundlich für sie gewonnenen Zeitansätze umstoßen, bzw. unmöglich machen. Ein drittes kommt hinzu: Keines der vier Geschwister des jüngeren Gotschalk ist vor 1140/47 nachzuweisen, auch Gotschalk selbst erst dann wieder. Würde seine erste Zeugenerwähnung tatsächlich schon zwischen 1110/22 fallen, wäre er gut 20 Jahre älter als seine Geschwister gewesen.

Diese Feststellungen zwingen einfach zu einer Korrektur des Zeitansatzes der Tradition n. 422. Und tatsächlich hat sie Sinnacher (3, 216) zu 1130/40 gesetzt<sup>12</sup>). Wenn wir ihm folgen — und alles führt zwangsweise dazu — ist jedes Bedenken behoben.

Töchterle hat sozusagen gefühlsmäßig das richtige getroffen. Gotschalk (der Ältere), Nachfolger im Amte des Castellans, nicht sein Bruder Walther de Porta ist der Stammvater der späteren „Voitsberger“ gewesen.

Dagegen kann Töchterle's Ansicht, Gotschalk sei der ältere des Brüderpaares gewesen, nicht beigepllichtet werden.

Töchterle stützte sich dabei auf die gleiche Tradition n. 422, weil in dieser Gotschalk mit dem Beisatze „urbanus“ vor Walther (und dessen Sohn Gotschalk d. J.) gereiht wurde. Es hätte ihm schon auffallen können, warum denn nur Walthers Sohn und nicht auch sein, Gotschalks, Sohn Albert herangezogen wurde; das unterblieb doch wohl nur, weil Albert noch minderjährig war, obwohl er nach Töchterle Sohn des älteren Bruders war. Auch daß Gotschalks Nachkommen (Sohn Albert und die Enkel) länger, teilweise bis zu 25 Jahren, als die Söhne und der einzige Enkel Walthers lebten, hätte er bedenken können. Klar geht die Reihung Walther—Gotschalk, nicht umgekehrt, auch schon, wie bereits kurz erwähnt, aus den Traditionen n. 421a, 423, 426, 440, 441, 443, 449 und allenfalls 452 hervor, die in die Zeit von 1125/40, bzw. 1130/40 fallen. In allen diesen, insbesondere auch bei ihrer Heranziehung zur Investitur (n. 443 und 451) geht Walther dem Gotschalk vor, nur in einer Notiz (n. 427) ist das Verhältnis umgekehrt. Erst in der Tradition n. 450 (Zeit 1130/40) tritt dann Gotschalk vor Walther. Töchterle berief sich dagegen auf die Traditionen n. 422 und 455, auf erstere ausdrücklich mit dem Hinweise, Gotschalk stehe in der Zeugenreihe „vor Walther und vor Reginbert, dem Säbner Kastellan“. Aber eben diese Tradition n. 422 ist es, in der Gotschalk den Beinamen „urbanus“ führt, während er in n. 455 als „castellanus“ auftritt. Töchterle erklärt dabei urbanus durch: „im Sinne von Richter etwa“, was wohl nur bedingt, bzw. teilweise richtig ist, was ihn aber den Grund für die Zeugenreihung hätte erkennen lassen können.

Der Ausdruck urbanus kommt sonst in den Brixner Quellen nur noch einmal vor in Zusammensetzung mit presbyter als presbyter urbanus um 1130/40, also im gleichen Zeitraume, in den wir die Tradition n. 422 verlegen mußten, bezeichnet also etwa den sozusagen Stadtpfarrer (n. 453i). Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß urbanus (allein) nichts anderes ist als die älteste, noch nicht sehr prägnante und daher kurzlebige Bezeichnung für das Amt, das wenige Jahre später Castellanus, dann in latinisierter Verdeutschung purgravius, schließlich im wirklichen Latein prefectus

<sup>11</sup>) Außerdem hätte dann Gertrud, die Töchterle als Gattin des älteren Gotschalk ansieht und die er in der Stammtafel irrtümlich — siehe Mon. Boic. X 26 — noch 1177 Jänner 21 statt richtig 1173 Jän ner 27 als lebend nennt, auch bei richtiggestelltem Jahr 1173 ein unwahrscheinlich hohes Alter erreicht.

<sup>12</sup>) Redlich hat diesen anderen Ansatz Sinnachers gekannt, ohne sich dazu zu äußern.

(praefectus) urbis genannt wurde<sup>13</sup>). Und da Gotschalk dieses Amt versah, ging er natürlich seinem Bruder Walther, der kein Amt hatte und auch Reginbert als einem „auswärtigen“ Kastellan vor. Daraus — entgegen allen anderen Reihungen usw. — auf Gotschalks höheres Alter zu schließen, ist nicht angängig. Daß dann auch n. 450 Gotschalk an erster Stelle erscheint, ist ebenso begründet. Daß übrigens gerade diese Tradition zwischen 1130/40 vor sich ging, erst in dieser Zeit also die durch das Amt bedingte Umkehrung der Reihung der Brüder eintritt, ist ein weiterer Beweis dafür, daß die Tradition n. 422 erst in dieses Dezennium, nicht schon in die Zeit von 1110/22 zu setzen ist.

Walther war der ältere Bruder. Da er nicht der Stammvater der „Voitsberger“ ist, sein Stamm auch schon mit einem Enkel gleichen Namens dann wieder ausstarb, sei vorerst von ihm und seinen Nachkommen gehandelt.

Walther ist nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen etwa um 1090 geboren worden und dürfte um 1115, d. h. noch vor dem Tode seines Vaters die M(aja), die vermutliche Tochter Meribots geheiratet haben, d. h. zu einer Zeit, als das Amt des urbanus = castellanus noch in den Händen seines Vaters Ernst II. war und das deswegen dann nicht auf ihn, sondern auf seinen Bruder Gotschalk überging. Wie materiell gut die Heirat war, die ihm glückte, ist aus seinen Vergabungen an das Kloster Neustift zu erschließen, zu dem er schon bei der Gründung 1142 in Beziehung trat, bei der er als erster aus der Reihe der Brixener Hochstiftsangehörigen zur Zeugenschaft berufen wurde<sup>14</sup>). Vielleicht aus diesem Anlasse und schon bei dieser Gelegenheit nicht erst 1145 übergibt er als „Waltherus quidam ministerialis de Brixina“ dem Kloster zum eigenen und seiner Eltern Seelenheil ein Gut in Plaichen, in dessen Genuß das Kloster aber erst nach seinem Tode treten sollte<sup>15</sup>) (UN. 17), und angeblich noch im gleichen Jahre zur Ausstattung seiner Tochter Elisabeth, welche in das (wie damals üblich mit dem Männerkloster verbundene) Frauenkloster Neustift eintrat, zugleich auch zu seinem Seelenheil ein Gut Zimian (im Lajener Innerried) und was er in diesem Orte an Weingärten und Äckern hatte (UN. 19). Da bei beiden Schenkungen von seiner Gattin nicht die Rede ist, muß diese schon gestorben gewesen sein; trotz dem auffälligen Fehlen eines eigenen Hinweises kann als möglich und sogar wahrscheinlich angenommen werden, daß diese Güter aus dem Besitz seiner Frau stammten; wären sie Besitz seiner Eltern und Voreltern gewesen — frühere Nachrichten über die Güter gibt es nicht — hätte mindestens bei der Vergabung von Plaichen, bestimmt ja als Seelgerät für diese Eltern, an Stelle des damals wahrscheinlich schon abgeschiedenen Bruders Gotschalk dessen Sohn Albert mitwirken oder doch als Zeuge auftreten müssen. Obwohl Plaichen erst nach Walthers Tod in das Eigentum Neustifts übergehen sollte, übergab er es doch schon 1148 tatsächlich dem Kloster. In diesem Jahre verstarb nämlich — wohl wenig über 30 Jahre alt — sein erstgeborener Sohn Gotschalk unverheiratet eines frühen

<sup>13</sup>) Daß bereits damals mit diesem Amte, ursprünglich wohl nur das eines Befehlshabers der Streitkräfte zur Stadtverteidigung, eine Art Richteramt verbunden war, ist fast sicher und in diesem Sinne hätte Töchterle recht (Stolz, Landesbeschreibung).

<sup>14</sup>) Th. Mairhofer, Urkundenbuch des Augustiner-Chorherren-Stiftes Neustift in Tirol (font. rer. Austr. 2. Abt. XXXIV) Nr. 1 (in der Folge zitiert mit UN.).

<sup>15</sup>) Darüber gab es dann später Zwistigkeiten, die erst 1182 durch einen Vergleich bereinigt wurden; dabei wird gesagt, die Vergabung habe schon in der ersten Zeit der Gründung (tempore prime fundacionis) stattgefunden. Da der liber testamentorum erst 1170 begonnen wurde, könnte für diese erste Vergabung ein Datierungsfehler vorliegen, zumal ja nach der gleichen Quelle auffallenderweise im gleichen Jahre 1145 noch die zweite Schenkung gemacht wurde.



Todes und zu dessem, aber auch aller seiner eigenen Vorfahren Seelenheil wurde nun die zuerst zeitlich noch bedingte Widmung sofort durchgeführt<sup>16)</sup>.

Walther hatte außer Gotschalk und Elisabeth noch drei andere Kinder, die Söhne Ernst und Ludwig und die Tochter Otegeba (Otegaiba). Diese ist als Mutter des Brixener Bischofs Konrad von Rodank, der von 1200 bis 1217 regierte, nachzuweisen<sup>17)</sup>; ihr Gatte war Reginbert von Rodank. Ein zweites Mal findet sich der Name Otegeba zwischen c. 1157/64 in der Tradition n. 487, nach der unser Ludwig zum Seelenheil seines Vaters Walther durch ihre Hand dem Domkapitel ein Gut auf dem Berge Scalres (Schalders nw. Brixen) schenkte, das sie von ihrem (ungenannten) Gatten erhalten hatte. Töchterle identifizierte diese Otegeba mit der obgenannten Tochter Walthers und will in ihr daher die Schwester Ludwigs sehen, indem er Mairhofers Angabe ablehnt, der sie als eine und zwar die zweite Gattin Walthers ansah. Urkundlich läßt sich eine sichere Entscheidung zwar nicht treffen, weil in der Traditionsnotiz weder der Name des Gatten der Otegeba genannt ist (es heißt nur: *domina Otegeba ex traditione mariti sui*) noch ihr Verwandtschaftsverhältnis zu Ludwig. Dazu kommt, daß die Tradition erfolgte *pro remedio animae patris sui Waltheri*, also zum Seelenheil seines und nicht auch ihres Vaters. Das würde ebenso wie der Mangel der Kennzeichnung als soror darauf hinweisen, daß diese Otegeba tatsächlich die von Mairhofer (und von Mayrhofen) angenommene zweite Frau Walthers gewesen wäre. Außerdem ist es nicht recht einleuchtend, daß die Schenkerin, wäre sie Reginberts von Rodank Frau, ein Gut hergibt, daß sie von diesem erhalten hat, obwohl sie einen Sohn von ihm hatte, der als Erbe dieses väterlichen Gutes in Betracht kam. Eher ließe sich dieses — vom Gatten erhaltene — Gut als Morgengabe oder Widerlage aus der Hand Walthers ansehen, wäre sie dessen zweite Frau gewesen. Die Tradition durch Walthers Sohn Ludwig wäre dann ebenso leichter verständlich wie das Fehlen der Angabe eines Verwandtschaftsgrades zu letzterem, da sie ja nur seine Stiefmutter gewesen wäre — eine Versippung, die als nicht blutmäßig in alten Urkunden selten erwähnt wird. Außer diesen echten Indizien, die für Mairhofer und gegen Töchterle sprechen, gäbe es noch ein beachtliches und verführerisches: Die Otegeba, Mutter des Bischofs und Schwester Ludwigs wäre nach ihrer Mutter genannt. Aber dieses Indiz ist trügerisch, denn gerade hier setzt ein schier nicht überwindbares Hindernis ein: das Alter des Bischofs Konrad. Er soll identisch sein mit dem Konrad, der bereits 1169 Propst in Neustift war. Seine Mutter Otegeba könnte ihn also spätestens 1145 geboren haben, sie selbst müßte daher vor 1130 zur Welt gekommen sein. Weiter müßte Walther, der sich wohl um 1115 mit der M(aja) verheiratete, noch im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts Witwer geworden sein. Unmöglich wäre das ja nicht, obwohl wir mit Sicherheit nur feststellen könnten, seine (erste) Frau M. war 1145 nicht mehr am Leben. Ebenso wäre es zwar auffallend, daß Walther erst um oder nach 1147, also fast 20 Jahre nach deren Tode (wenn er eben so frühzeitig Witwer geworden wäre) für ein Seelgerät für sie sorgte (n. 477), aber dies ließe sich zur Not mit der Annahme erklären, daß er die Schenkung auch für sein eigenes Seelenheil machte und zwar in Voraussicht seines ja auch bald wirklich eintretenden Todes vornahm und daß die geschenkten Weingüter zu Rikke Ausstattung oder Erbe dieser seiner Frau gewesen sein könnten. So läßt sich also — obwohl alles eher für eine zweite Ehe Walthers spräche und auch Mayrhofen sich auf uns nicht mehr bekannte Unterlagen gestützt haben kann — so lange keine Sicherheit gewinnen, als die genealogische Stellung des Bischofs Konrad zwar bekannt aber seine Wesensgleichheit mit dem Propst Konrad noch bestritten ist<sup>18)</sup>.

<sup>16)</sup> Auch hier liegt keine Mitwirkung seines Neffen Albert vor.

<sup>17)</sup> L. Santifaller, Urk. 845—1295, a. a. O. nr. 77 (in der Folge zitiert UB.).

<sup>18)</sup> Töchterle will nämlich in seinen Abhandlungen über das Geschlecht der Rodank (Schlern XI, 1930, S. 77ff. u. XII, 1931, S. 18ff.) gegen die bisherige Annahme nur einen Dompropst dieses Namens anerkennen. Allerdings gerät er damit für seine Ansicht

Walther selbst, um auf diesen zurückzukommen, schenkte noch dem Domkapitel Brixen zwei Weingüter zu Rikke (Rigger) bei Vahrn, jedoch mit Vorbehalt seines und seines Sohnes Ludwig (durch dessen Hand die Schenkung ging) Eigentum auf ihre Lebenszeit und eine Oblation von 3 Yhrn am Jahrtage seiner Gemahlin<sup>19</sup>). Außer an den schon genannten Stellen wird er mehrfach als Zeuge genannt. Sein Todestag ist nach dem Cal. Wintheri der 3. Jänner, doch irrt Töchterle, wenn er meint „etwa 1148“. Hat er doch noch 1148 die wirkliche Übergabe des Gutes Plaichen vorgenommen (UN. 28); sein Tod, der ja allem nach bald darauf eingetreten sein wird, ist daher mit frühestens 1149 anzusetzen, wobei betont werden soll, daß Mairhofer ihn noch 1150 lebend kennen will.

Walthers ältester Sohn war der, wie schon bemerkt, früh verstorbene Gotschalk (II.); geboren wohl um 1115 kann er erstmalig in der Zeugenreihe der Tradition n. 450b gefunden werden, zwischen 1130 und 1140, die als eine der letzten unter Bischof Reginbert wohl gegen das Ende dieses Jahrzehnts gehört. Gleich zu Beginn der Regierung Bischofs Hartmann (1140) wird er dann (n. 454) ausdrücklich genealogisch genau gekennzeichnet (Waltheri et filius suus Gotiscalc), erscheint wieder, jetzt zusammen schon mit seinem Bruder Ernst als dieser Sohn Walthers, ebenso in fast allen Traditionen bis 1147, in welchem Jahre er wohl noch gestorben ist, so in n. 456, 459, 463, 464, 465, 466, 467 (in 464 auch bei der nachfolgenden Investitur).

Ernst, seines Namens der Dritte, war auch kein längeres Leben beschieden. Selbständig tritt er nicht auf; erstmalig erscheint er noch unter Bischof Reginbert, knapp vor 1140 (n. 450b und 451) als noch recht jung, weil weit rückwärts in der Zeugenreihe, dann zusammen mit seinem Vater und Bruder Gotschalk mehrfach (siehe oben), um dann ebenfalls zu verschwinden. Doch scheint er erst nach seinem Vater verstorben zu sein, da Walther sonst für ihn sicherlich auch eine Seelgerüststiftung getätigt hätte. Es ist klar, daß er daher, wie Töchterle als erster zeigte, nicht der Vater Alberts sein kann; nichts deutet darauf hin, daß er überhaupt verheiratet war; er wird knapp 30 Jahre alt geworden sein.

Nur Ludwig hat Walthers Stamm fortsetzen können, da er sich mit einer Brigida verheiratete und einen nach dem Großvater genannten Sohn Walther hinterließ, der dann aber auch ledig und jung verstarb, so daß die Linie „de Porta“ rasch erlosch. 1147 wallfahrtete Ludwig zum Hl. Grab nach Jerusalem und bestimmte vorher dem Domkapitel seinen Besitz zu Rikke zu Sterbegottesdienst und Jahrtag, falls er auf dieser Reise vom Tode ereilt werden sollte (n. 470). Der Besitz zu Riggers kann nur aus seiner mütterlichen Erbschaft stammen, denn wir haben schon erfahren, daß zwei Weingüter aus diesem Besitz von Walther unter Vorbehalt des Eigentums auf seine und seines Sohnes Lebenszeit zu einem Seelgerät für seine Frau M. gewidmet wurde (n. 477); Ludwig, durch dessen Hand die Tradition erfolgte, ist dabei auch Zeuge gewesen. Beide Traditionen n. 470 und 477 hängen also zusammen, ja die n. 477 ist vor n. 470 zu stellen<sup>20</sup>). Von seiner Wallfahrt kam Ludwig wohlbehalten zurück. 1155 erscheint er als Ludwig de Brixina oftmals bis 1174 als Zeuge in Neustift (UN. 60, 64, 75, 76, 84, 89, 100, 101, 114, 127), war daher mit diesem Chorherrenstift wie sein Vater

über die Otegeba in gewisse chronologische Schwierigkeiten; er müßte, da Reginbert 1140 Domherr wird, dessen Ehe wohl vor dieses Jahr setzen, also auch den späteren Bischof Konrad als seinen Sohn noch vor 1140 geboren sein lassen, der also sehr alt geworden wäre. Hier auf diese Frage einzugehen ist nicht der Platz; es sollte nur gezeigt werden, wie erwünscht noch manch Untersuchung wäre.

<sup>19</sup>) Diese Tradition ist es, in der seine verstorbene Frau als M. genannt ist. So UN. 4, 5, 22, 23, 24, 25 und 52, so in den Traditionen n. 454, 463, 464, 479 u. 480.

<sup>20</sup>) Tatsächlich hat Sinnacher (3, 412) n. 477 zu 1140/43 gestellt; war dem so, wäre Walthers Frau M(aja) früher gestorben, als wir aus den früheren Belegen schließen konnten.

eng verbunden, wofür auch zwei Vergabungen an dieses Stift Zeugnis geben. 1160 übergab er (UN. 78) seinen Besitz in Plaichen — darüber noch später — und 1163 (UN. 102) eine Wiese „ad Flane“ (nach Töchterle wohl die Flae außerhalb der Stadt Brixen gegen Vahrn). Seine Beziehungen zum Domkapitel selbst waren weniger rege; er versieht kein hochstiftisches Amt und tritt nur dreimal als Zeuge auf (n. 496a, 497, 499) und ist einmal Traditor für einen Ritter Heribort (n. 506b); doch wiederholt er dann seine Schenkung von Rikke. Er hatte inzwischen — wohl bald nach seiner Rückkehr aus dem Hl. Lande — die erwähnte Brigida geheiratet<sup>21)</sup>, welche Ehe längere Zeit kinderlos geblieben ist. Das hatte sicherlich in Ludwig den Entschluß reifen lassen (um 1170 ?), seinen seinerzeit nur für den Fall seines Todes auf der Wallfahrt gewidmeten Besitz in Rikke nun tatsächlich dem Domkapitel zu schenken, allerdings neuerlich unter dem Vorbehalte, daß er weiterhin ohne Söhne bliebe; sollte er solche bekommen, habe seinem erstgeborenen Sohn der Fruchtgenuß auf Lebenszeit zu bleiben. Wann diese nunmehrige neue Schenkung erfolgte, ist nicht genauer feststellbar, da diese Tradition nur in einer späteren Notiz (n. 507a) überliefert geblieben ist, welche einer von beiläufig Ende 1173 (n. 507b) vorangestellt wurde, laut welcher nun Ludwig sich in feierlicher Form außerhalb der Kapelle des Heiligengeistspitals vor dem Bischofe Heinrich und dem Markgrafen Berthold von Istrien mit lauter Stimme zur schon früher erfolgten Schenkung bekannte. Als Ludwig de Porta, einmal wieder unter diesem Namen, findet man ihn noch unter Bischof Richer (1174/78) als Zeuge (n. 510). Bald darauf dürfte er gestorben sein. Über das Gut Plaichen kam es dann zu einem langwierigen Streit zwischen seiner Witwe Brigida, inzwischen wieder verehelicht mit einem Ministerialen Bertholds von Istrien namens Eberhard, und dem Kloster Neustift, der erst 1182 ausgeglichen wurde (UN. 189 in ausführlicher Darstellung, die hier ohne weiteres Interesse ist).

Ludwigs spätgeborener Sohn Walther de Porta, der dann doch der so lange kinderlosen Ehe entsproß<sup>22)</sup>, wurde etwa 1160/65 geboren. Wir finden ihn erstmalig als Zeuge bei einer Schenkung eines Subdiakons Eberhard (n. 524), dann nur mehr um 1211 als einen der Zeugen, als Graf Albert von Tirol die Schenkung des Schlosses Summersberg an das Hochstift Brixen bestätigte (n. 539). Von einer Ehe Walthers oder von Nachkommen von ihm erfahren wir nichts, nur aus dem Calendarium Wintheri seinen Todestag, 12. Jänner (vielleicht 1212). Nach seinem Tode gelangte dann endlich das Domkapitel in den Besitz des Landgutes Rikke.

Mit dem jüngeren Walther ist die Linie de Porta ausgestorben. Ihre Sprossen waren, vielleicht von der Stammutter M(aja) her, biologisch sehr kurzlebig.

Wir wenden uns wieder der „burggräflichen“ Linie zu. Ob ihr Träger Gotschalk d. Ä. mit dem Träger gleichen Namens bereits in der Tradition n. 415 zwischen 1100/1110 wesensgleich ist, ist unsicher, wahrscheinlich eher zu verneinen. Sein weiteres gesichertes Auftreten in späteren Traditionen ist im Zusammenhange mit den Ausführungen über seinen Bruder Walther schon oben vermerkt worden, ebenso daß er — zunächst als urbanus gekennzeichnet — seinem Vater im Amte eines Kastellans von Brixen folgte. Als ihm in n. 455 dieser Titel eines castellanus gegeben wurde, finden wir ihn aber damit schon zum letzten Male. Vor 1147 (nach Töchterle um 1144, doch ohne näheren Nachweis) ist er gestorben, sein Sohn Albert 1147 schon sein Nach-

<sup>21)</sup> Daß sich Mayrhofer geirrt hatte, als er ihm eine erste Frau Willibirch gab, hat Töchterle nachgewiesen.

<sup>22)</sup> Als solcher ausdrücklich bestätigt UB. n. 77.

folger. Schenkungen von ihm sind nicht überliefert, ebensowenig stand er zu Neustift in persönlicher Beziehung. Als seine Frau ist, wie Töchterle richtig erkannte, die Gertrud anzusehen, die 1173 Jänner 27<sup>23</sup>) als nobilis mulier Gertrudis zusammen mit ihrem Sohne, dem Burggrafen Albert das Landgut Slat dictum Lenchilriet (Nebelried) einem Erzpriester Ulrich und einem Engilram für das Stift Polling übergab<sup>24</sup>). Dieses Gut scheint aus ihrem Erbe zu stammen; sie könnte daher aus Bayern gestammt haben, etwa aus der Nähe dieses Augustinerchorherrenstiftes südl. Weilheim (Oberbayern), das von König Heinrich IV. 1065 Juni 11, Basel, der bischöflichen Kirche Brixen geschenkt worden war<sup>25</sup>). Gertrud muß damals schon recht bejahrt gewesen sein, doch ist weiter von ihr nichts bekannt.

Der einzige — wenigstens überlebende — Sohn Gotschalks und Gertruds ist Albert (Adalpreth), der, wie erwähnt, 1147 erstmalig und zwar bereits in Nachfolge seines Vaters als burcgravius auftritt (n. 470), welche Amtsbezeichnung dann mit castellanus (n. 478) und urbis prefectus (n. 505) wechselt. Sonst wird er in den Traditionsnotizen stets als judex bezeichnet (n. 489, 492, 494, 496 a, 497, 498 b, 499 und 500), wodurch erwiesen ist, daß damals bereits das Wirken als (Stadt-)richter die wichtigste Amtstätigkeit des Burggrafen war. Wo diese Amtsfunktion keine Bedeutung hatte (bei Handlungen und Zeugenschaften für Neustift) wird der Titel judex daher verständlicherweise vermieden. In den Neustifter Urkunden wird Albert fast nur als praefectus urbis eingeführt (UN. 75, 84, 105, 127, 143, 147, 149), dann später als Burggraf (UN. 157, 165 und ohne Nennung des Namens selbst nur als purcgravius de Brixina 159) und einmal bloß als Albrecht de Brixina (UN. 113).

Von diesen zahlreichen Beurkundungen sind hervorzuheben: Als um 1165/66 Graf Berthold von Tirol für sein und seines Bruders Seelenheil im Auftrage des letzteren zwei Huben zu Timenez, nordöstl. von Klagenfurt, auf den Altar der hl. Ingenius und Albuin widmete, ist judex Adalpreth der erste der Zeugen, die unter der Zusammenfassung ministeriales ecclesiae dazu herangezogen werden. Als zwischen 1165 und 1170 in „Morith“ (= Greifenstein im Etschtale) in großer Aufmachung, nämlich u. a. auch in Anwesenheit der Grafen von Tirol der Vogt von Brixen Graf Arnold (von Greifenstein) eine Schenkung nach Brixen macht, erscheint Albert (und mit ihm sein Vetter Ludwig) unter den Zeugen, wobei ihnen drei andere (greifensteinische ?) Ministeriale vorausgehen, weshalb es nicht ganz sicher ist, ob Albert tatsächlich in Morith anwesend war, weil die Urkunde wohl auch eine Empfängerurkunde gewesen und die Brixener Zeugen erst bei der Ausfertigung beigezogen worden sein können. Aus einer Tradition aus derselben Zeit erfahren wir, daß eine Gerdrut, die der Domherr Udalrich zu Censualenrecht schenkte, einen Gatten hatte, der Eigenmann Alberts gewesen sein muß, weil dieser sich die zwei Söhne des Ehepaares für sich behalten wollte; der Fall wurde aber nach Einschreiten des Custos der Kirche Richer (des späteren Bischofs) vor dem Vogte Berthold (von Tirol) dahin entschieden, daß Albert nur eines dieser

<sup>23</sup>) Mon. boic. X 26.

<sup>24</sup>) UB. n. 28; die Übergabe erfolgte in Brixen selbst am Eingange zur Domkirche.

<sup>25</sup>) UB. n. 28.

Kinder zustehe. Die anderen Nennungen Alberts in den Brixener Traditionsnotizen betreffen nur Zeugenschaften bei verschiedenen Schenkungen.

Aus Neustifter Urkunden erfahren wir, daß 1163 der *urbis praefectus* Adalbertus bebaute und unbebaute Grundstücke (Güter), welche er zwischen dem Reifau- und Klausenbach bis zum Bergkamm besaß, in Anwesenheit Bischof Hartmanns für 9 Mark Silber an Neustift überließ. Ebenso erfahren wir mittelbar von einem (Mit-)eigentum Alberts an Besitz bei Vahrn; denn 1181 übertragen in Anwesenheit Bischof Heinrichs das Gut Colles, das ein Marchward von Trens und sein Sohn, dann auch (die vermutliche Schwester) Diemut und deren Sohn Albert an Neustift widmete, durch ihre Hand die „*domini*“ der Genannten, nämlich Wolscaulus von Stilfes und der Stadtpräfekt Albert. Aus dieser Kennzeichnung als der *dominorum suorum* ist zu schließen, daß die Diemut und ihr Sohn — der bezeichnenderweise auch Albert hieß — Hörige des Burggrafen gewesen sind und zwar durch die Mutter des Geschwisterpaares, deren Vater ein Eigenmann des Herrn von Stilfes als des bei der Übertragung Erstgenannten gewesen sein wird.

In dem schon erwähnten Streit zwischen Neustift und Brigida, der Witwe Ludwigs de Porta, über das Gut Plaichen, der 1182 zu einem Vergleich führte, wird Alberts Aussage eingeholt und er bezeugt dann auch den Abschluß.

Die letzte Erwähnung von Albert findet sich 1188, als der Bischof (Heinrich) an Neustift den Berg Vistin in Valles (Valls) übergibt. Dieses Gut hatte Albert mit allen Wiesen und Weiden, die er dort hatte und dazu das gesamte Gut, das von ihm, dem Burggrafen, ein gewisser Ruother innehatte, zu diesem Zwecke dem Bischofe übertragen und nunmehr bereits darauf verzichtet; er hatte sich bei der seinerzeitigen Widmung wohl wie üblich den Nutzgenuß bis ans Lebensende vorbehalten; der nunmehrige vorzeitige Verzicht läßt daher mit großer Sicherheit darauf schließen, daß Albert 1188 sein Ende voraussah und daher noch vorher seine Widmung tatsächlich durchgeführt haben wollte. Da er nun aus den Quellen verschwindet, wird sein Todesjahr mit 1188 angenommen werden können<sup>26)</sup>.

Erhalten wir so zwar Nachrichten über einige der Besitzungen Alberts, erfahren wir über seinen eigentlichen Grundbesitz aus zeitgenössischen Quellen sonst nichts Eindeutiges; daß er aber einen ausgedehnten Besitz sein eigen nannte, ist teils aus späteren Nachrichten teils aus seiner Eigenschaft als Herr über eigene Dienstmänner zu erschließen. Fällt doch auch sein Leben in die Zeit, in der die bisherigen bedeutenderen Angehörigen des Bischofs und des Domkapitels den großen sozialen Aufschwung durchsetzten und erlebten, ganz übereinstimmend mit dem Aufstiege, der auch anderswo diesen „*Ministerialen*“ allgemein beschieden war<sup>27)</sup>. Sicher ist wohl nur, daß diesen Aufstieg besonders Albert erreicht hat, der sich bereits einer ausgedehnten Machtstellung erfreuen konnte, die sich aus drei Komponenten ergab: dem eigenen

<sup>26)</sup> Noch 1205 will ihn ohne nähere Angabe noch Mairhofer kennen, was sicherlich irrig, da sein Sohn Heinrich 1189/96 schon als Burggraf erscheint. Warum Albert 1188 nicht mehr gelebt haben soll, wie Töchterle meint, ist aus der Urkunde Neustifts nicht mit Sicherheit herauszulesen, zumal ja erst gegen Jahresschluß 1188 die Übergabe erfolgt sein kann.

<sup>27)</sup> Dazu im allgemeinen die Arbeiten von K. Fajkmajer über die Ministerialen von Brixen und Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen und Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit.

Güterbesitz mit den zugehörigen Rechten an Leuten, seinem Amte als Burggrafen und Richter und seiner Eigenschaft als (Unter-)Vogt über einige kleinere Güterbestände kirchlicher Anstalten.

Was den Grundbesitz betrifft, ist ein gewisser Rückschluß aus einem späteren Teilungsvertrag möglich, den 1256 September 6 Burggraf Albert II. (der Enkel Alberts I.) mit den Söhnen seines verstorbenen Bruders Ernst (V.) Reimbert und Wilhelm (welch letzterer sich dann von Gerrenstein nannte)<sup>28)</sup> schloß (Br. Urk. II n. 133). Bis dahin hatte das Geschlecht den Familienbesitz in gemeinsamen Händen gehabt. Es ist allerdings nicht feststellbar, ob alles, was 1256 geteilt wurde, schon zu Alberts I. Zeiten zum gemeinsamen Geschlechtsbesitz gehört hat, wenn auch das, was allenfalls etwa nach 1218 nach dem Aussterben der Linie de Porta in diesem Sinne als Gemeineigentum angesehen werden kann, noch nicht zum eigentlichen Besitz Alberts I. gehört haben kann. Immerhin wird ein beträchtlicher Teil des Gesamtvermögens auf die Zeit Alberts zurückgehen, dem sein Richteramt wohl die Möglichkeit gab, seinen Wohlstand zu vermehren. Alter Grundstock war natürlich das Dienstgut als Kastellan.

Bei diesem Verträge von 1256 erhielt Albert II.: Das „Gericht in der Stadt“ mit verschiedenen zugehörigen Rechten, den Hügel Salern, auf welchem der Inhaber ohne Beeinträchtigung seitens des anderen Erbschaftsteiles Bauten errichten und Befestigungen anlegen dürfe, das Haus (domus) bei der Kirche S. Gothard, diese Kirche selbst und die umliegenden Grundstücke (in der Stadt), die Gerichtsboten, die in der Stadt sind, mehrere andere Grundstücke in- und außerhalb der Stadt (Acker und Garten), dann Höfe in Bozano, in Volnes und Schals (Bozen, Villnöß, Schalders) und die Vogtei über die (bei Brixen) ansässigen Leute, bzw. Sachen des Klosters Hohenwart (Nonnenkloster bei Weilheim in Oberbayern).

Über den Anteil Reimberts und Wilhelms ist im Teilungsvertrag, dessen Siegelung durch den Bischof Bruno erbeten und bewilligt wurde, auffallenderweise (außer der nebenbei erfolgten Erwähnung des Gerichtes „außer der Stadt“) nichts gesagt, doch gibt darüber ein weiterer Teilungsvertrag von 1277 März 13 Brixen, gesiegelt vom Domkapitel und getroffen zwischen Reimbert von Voitsberg und den Söhnen Ekkehard und Heinrich des inzwischen verstorbenen Wilhelms von Voitsberg-Gernstein Auskunft (Br. Urk. II n. 213)<sup>29)</sup>. Als Teil Reimberts wurde dabei bestimmt die Burg Voitsberg selbst mit allen Besitzungen und Leuten jenseits der Wiese Fleh und alles, was

<sup>28)</sup> Über Erwerbung von Gernstein: J. Egger, Schloß Gernstein und seine Herren in Zeitschr. Ferdinandeum III/42, S. 70ff.

<sup>29)</sup> Der Mangel der Angabe des Teiles, den die Söhne des Ernst erhielten, läßt den Grund der Erbteilung vermuten. Schon damals, 1256 — Ernst war schon einige Jahre vorher gestorben, sein Tod war daher nicht der auslösende Grund — dürften sich Reibungen zwischen dem Bischof und seinem Stadtpräfekten und Richter eingestellt haben und daher von den schon außerhalb der Stadt auf ihren Burgen Voitsberg, bzw. Gernstein hausenden Neffen eine solche Teilung, bzw. Ausscheidung des Teiles des Stadtrichters Albert verlangt worden sein, um nicht in einen allenfalls ausbrechenden offenen Konflikt mit seinen möglichen Folgen hineingezogen zu werden. Hatte doch wenige Monate vorher, Mai 1256, Bischof Bruno mit Hilfe seines Verwandten Grafen Meinhard von Görz mit den unbotmäßigen Ministerialen einen fünfjährigen Landfrieden abgeschlossen, der eine Periode heftiger Kämpfe der Hochstiftsministerialen untereinander beenden sollte, die manchmal zu einer Bedrohung des Bischofs und seiner Burgen ausarteten. Scheint doch auch die Teilung von 1277, unmittelbar vor Ausbruch der für die Voitsberger dann so katastrophalen Fehde den Zweck gehabt haben, einer zu befürchtenden Gesamthaftung vielleicht entgehen oder sie doch für den Gerrensteiner erträglicher zu gestalten.

zum dominium Voitsberg schon zu Voreltern Zeiten gehörte, und die Besitzungen in der Pfarre St. Andrä ob dem Berge. Ekkehard und Heinrich erhielten Gernstein mit allem Zugehör, dazu noch zum Ausgleich den Besitz in Pinzagen durch Verzicht Reimberts und seiner Gattin Adelheid.

Ist so der Familienbesitz selbst zu rekonstruieren — wenigstens in Umrisen — ergeben sich dazu noch einige andere Einsichten. So, daß aus der seinerzeitigen Erbschaft nach der Linie de Porta wahrscheinlich der Hof in Schalders und die angrenzenden Gründe der Wiese Fleh (Flane) stammten. Unter den Grundstücken „außerhalb der Stadt“, etwa dem „ortus“ ist wohl der ehemalige Besitz „Garten“ zu verstehen, den ein Zeitgenosse des Kastellans Gotschalk und des Walther de Porta innehatte und der, wie Töchterle vermutet, infolge einer Verwandtschaft erblich in deren Besitz gekommen sein mag. Dieser Zeitgenosse hieß Gotschalk de Pomario und erscheint in den Brixener Traditionsbüchern zwischen 1140/1160 und mehrfach als Zeuge (n. 456, 461, 463, 464, 467, 473 und 478)<sup>30)</sup>. Dabei, was sehr beachtet werden muß, stets in unmittelbarer Folge nach dem Kastellan selbst: bezeichnend nach dem Brauch bei der Reihung der Zeugen, Blutsverwandte, wenn nicht ein gar zu großer Altersunterschied bestand, als Art Gruppe zu behandeln; wird weiter erwogen, daß er wie der Kastellan ebenfalls Gotschalk hieß, Walther de Porta seinerseits seinen ältesten Sohn Gotschalk taufen ließ, zwingt sich fast die Annahme auf, daß der Gotschalk de Pomario kaum ein anderer sein kann, als ein allernächster Verwandter — was ja schon Töchterle ohne nähere Ausführung andeutete — und zwar ein Sohn eines unbekanntes Bruders Ernst I. (Als Bruder Ernsts II ist er zeitlich — so ansprechend es sonst wäre — nicht recht einreihbar, es wäre denn, er wäre ziemlich jünger als dieser gewesen (Ernst II wurde zwischen 1050/60 geboren) und außerdem recht alt (gestorben nicht vor 1147) geworden; außerdem wäre doch er ein oder das andere Mal als „Oheim“ gekennzeichnet worden.

Ob einige der genannten „Grundstücke außerhalb der Stadt“ oder solche in der Pfarre St. Andrä aus der Erbschaft derer von der Porta stammten, bleibt ungewiß. Daß jedoch darunter auch Köstlan zu verstehen sein wird, ist aus dem Namen dieses Ortes wohl sicher. Köstlan (Kestlan, urkundliche erste Form chestellan) kommt von castellanus, was beweist, daß diese Gegend zur einstigen Ausstattung des Burggrafenamtes gehörte, daher mindestens auf Gotschalk castellanus, wenn nicht schon auf Ernst zurückgeht und sohin sehr alter Familienbesitz war.

Schließlich ist noch anzumerken, daß nunmehr wohl die Lage des Hauses des Kastellans, bzw. schon der Ernste gesichert ist: das Haus bei der Kirche S. Gothard. Diese Kirche selbst, die Albert II. bei der Teilung von 1256 erhielt und die also eine Eigenkirche war, verdankt daher ihre Erbauung einem der Burggrafen<sup>31)</sup>.

Die zweite Stütze der Macht Alberts I. war das Richteramt. Aus der nunmehrigen Teilung der Gerichtsbezirke in ein Gericht in der Stadt und eines außer der Stadt, welches letztere sich, wie aus der Urkunde von 1277 hervorgeht, mit den später so genannten Gerichten Salern und Pfeffersberg deckte, geht hervor, daß das Richteramt Alberts I. sich noch über das ganze Gebiet innerhalb und außerhalb der Stadt Brixen erstreckte, das heißt auf den

<sup>30)</sup> Vielleicht schon identisch mit dem Gotschalk der Tradition 415 (c. 1100/1110).

<sup>31)</sup> Die späteren Besitzverhältnisse dieses ursprünglichen Ansitzes sind mir unbekannt, während das Haus der Porta am Michaelstor das ist, das ab Ende des 14. Jahrhunderts durch etwa 200 Jahre der Brixener Bürgerfamilie Galle (Gall) gehörte und unter dem Namen „weißer Turm“ ging. Die Gall wurden 1562 geädelt. Eine Häuserchronik der Stadt Brixen dürfen wir, wie ich höre, von Dr. Ignaz Mader erwarten.

ganzen Umfang der Pfarre Brixen<sup>32</sup>). Die Ausdehnung des Amtssprengels Alberts I. auf den ganzen Pfarrbereich dürfte allerdings auf eine neuere Organisation zurückgehen, da anscheinend das Gebiet der späteren Gerichte Salern und Pfeffersberg, die nach dem zu leistenden, typisch grafchaftslichen Kuppelfutter ursprünglich eigene Grafchaftsgerichte waren, als solche den Rodanks unterstanden. Zur Zeit Alberts scheinen sie mit dem Gebiete des Immunitätsgerichtes in Brixen selbst zusammengelegt und an Albert vergeben worden zu sein.

Die dritte Komponente der Machtstellung Alberts I., bzw. seiner Nachkommen war die Ausübung der Vogteigewalt. Zwar kam anscheinend erst im 13. Jahrhundert — so nach Stolz, Belege sind nicht erbracht — die Vogtei, eigentlich natürlich nur in der rechtlichen Form einer Untervogtei, über die Güter des Hochstiftes Eichstätt in Tils und Pinzagen pfandweise von den Grafen von Tirol an die Familie. Aber schon früher muß Albert andere Vogteirechte, sei es die über Hohenwart, sei es solche über vereinzelte Höfe und Güter von Neustift oder des Domkapitels, etwa in Vahrn und Schalders, ausgeübt haben, zumal die Vogtei über solche kleinere Besitzungen kirchlicher Anstalten gerne den Inhabern der verschiedenen allgemeinen Gerichtsämter überlassen wurde. Beweisend und bezeichnend für die Bedeutung, die daraus abgeleitet wurde und ebenso für diese frühe Vergabung ist, daß Albert, als er sich außerhalb von Brixen ober Vahrn eine Burg erbaute<sup>33</sup>), diese Voitsberg (Fogatensperch, Votisberg (aus Vogts- oder Advocatsberg) nannte und davon den ferneren Familiennamen annahm. Daß die Burg noch unter Albert erbaut wurde, weist eine Neustifter Urkunde vom Jahre 1181 aus (N. U. S. 52), die als Zeugen Gotschalk, Wernher und Heremann von Fogetesperch bei einer Handlung des Stadtpräfecten Albert anführt. Ob die Erbauung schon, wie Th. Mairhofer will, ohne dafür einen Beleg zu bringen, 1173 geschah, muß ungewiß bleiben.

Bei dieser Machtfülle Alberts, bzw. seiner Nachkommen ist es begreiflich, daß es auch eigene Dienstmänner der Voitsberger gab. Töchterle bringt dafür die Belege aus dem Neustifter Urkundenbuch. Sie werden, wie natürlich, nach ihren Aufenthalts- und Dienstorten genannt von Voitsberg und von Vahrn (Verne, Vaerne) und bedürfen hier keiner weiteren Besprechung. Nur als mitweisend für die noch notwendige folgende Untersuchung muß erwähnt werden, daß bei ihnen zwei charakteristische Namen: Werimbert und Witimar sich durch ein halbes Jahrhundert wiederholen. Solche Söhne namens Werimbert und Witimar gibt nämlich auch Stefan v. Mayr-

<sup>32</sup>) Dazu und zum weiteren zu vergleichen O. Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung (Schlern-Schriften 40), S. 405 ff., 413 u. 423 ff.

<sup>33</sup>) Nordwestlich von Vahrn, nördlich des Spilucker Bachs auf dem talseitigen Vorsprung (825 m ü. M.) der Terrasse des Voitsberger Hofes, heute nur mehr in Mauerresten erkennbar, da sie 1277/78 niedergebrochen und nicht wieder aufgebaut wurde; der Bischof erbaute dafür die Burg Salern.



hofen und der ihm folgende Th. Mairhofer einem Hermann von Pfeffersberg, der nach ihnen ein Bruder des Burggrafen Albert gewesen sein sollte, weshalb sie die „Pfeffersberg“ zum Geschlecht der Voitsberger rechneten. Diesem Hermann werden dann noch verschiedene Nachkommen zugeschrieben und dann behauptet, daß nach dem Aussterben dieser „Seitenlinie“ um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Schloß Pfeffersberg an ihre Blutsverwandten, die von Voitsberg, übergegangen sei. Eine Quelle für diese Angaben wird nicht gegeben; erst Töchterle hat sie in Zweifel gezogen. Er meinte, man komme vielleicht der Sache näher, wenn man die Voitsberger Dienstleute etwas besieht. Töchterle bringt dann noch andere Einwände, ohne jedoch eine tiefergehende Untersuchung anzustellen, und beendet seine Ausführungen mit der Vermutung, die gelegentlich genannten Pfeffersberger wären wohl bischöfliche Dienstleute gewesen, die Aufstellung eines eigenen Stammes als Seitenlinie der Voitsberger sei daher zu wenig begründet, als daß man daran festhalten müßte. Stolz allerdings (a. a. O. S. 413) hat sich die Bedeutung dieser berechtigten Einwendungen Töchterles nicht zu eigen gemacht, sondern sagt nur ganz kurz und unbestimmt, mit den Herren von Voitsberg sind wohl jene von Pfeffersberg aufs engste verwandt<sup>34</sup>).

Sehen wir die Sache näher an, finden wir die Bedenken Töchterles voll berechtigt. Denn im einzelnen sprechen gegen die Stammesgemeinschaft:

a) Der Hermann von Pfeffersberg ist urkundlich gar nicht belegt, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß Mayrhofen dafür vielleicht doch einen Beleg gekannt habe; wahrscheinlich wird er aber den Zusammenhang nur deshalb angenommen haben, weil der Sohn Werimbert des Hermann einmal als Werimbert von Voitsberg auftritt. Auch der Hermann von Fogetesperch von 1181 kann für ihn mitbestimmend gewesen sein.

b) Der Name Hermann findet sich weder früher noch später bei den Voitsbergern.

c) Niemals tritt auch zusammen mit Albert (oder auch dessen Vaters und Sohnes Ernst) ein Hermann auf, der irgendwie mit ihm durch Verwandtschaft verknüpft sein könnte.

d) Ebenso fehlt besitzgeschichtlich jeder Hinweis auf einen solchen Zusammenhang.

Mindestens ebenso gewichtig sprechen gegen die Stammesgemeinschaft die lokalen Verhältnisse. Eine Burg Pfeffersberg erscheint erst um 1230. Man müßte daher annehmen, daß ein und zwar der einzige Bruder des mächtigen Burggrafen Albert gleichsam lautlos verschwunden sei, um ohne eigenen standesgemäßen Ansitz als ganz kleiner Mann im verborgenen zu leben, ohne daß bei ihm und seinen Nachkommen seine genealogische Zugehörigkeit zu den Voitsbergern zum Ausdruck gekommen wäre. Gegenteil kann aber darauf verwiesen werden, daß ein Werimbert und ein Witimar als Dienstmannen der Voitsberger in gleicher Zeit nachweisbar sind. Die Wesensgleichheit dieser beiden mit den gleichnamigen Söhnen des Hermann drängt sich bei diesen charakteristischen Namen von selbst auf. Es müßte daher eine auffallende und unglaubwürdige *capitis deminutio* angenommen werden, für die sich ein aus den Quellen entnehmbarer Anlaß nirgends vermuten läßt.

All dies entzieht nicht nur der alten Annahme von der Stammesgleichheit den Boden, sondern schließt sie geradezu aus. Wie konnte sie überhaupt entstehen? Das ist gar nicht so schwer zu sagen: Es liegt eine Rückbeziehung der späteren Nachrichten über das Gericht Pfeffersberg auf die Zeiten Alberts vor, indem damit die unwillkürliche Vorstellung verbunden wurde, es habe für dieses Gericht ein eigener Gerichtssitz bestanden, eben Pfeffersberg. Und da die Voitsberger Gerichtsherren in Pfeffersberg waren, daß sie geerbt hätten (demnach die bisherigen Herren von Pfeffersberg aufs engste mit ihnen verwandt gewesen sein müßten, wie sich Stolz ausdrückte), hätten

<sup>34</sup>) Doch gehören seine angeblichen Quellenstellen bereits der Mitte des 13. Jahrhunderts an und sind schon aus diesem Grunde unbrauchbar.

diese eben auch Voitsberger'schen Stammes sein müssen, zumal ja sicherlich schon vor der Erbauung von Voitsberg die Burggrafen entsprechende Rechte in „Pfeffersberg“ gehabt hätten.

Diese willkürliche Gleichsetzung von Pfeffersberg als Ort mit der Burg dieses Namens ist der Ausgangspunkt der Unsicherheit und der Verwirrung, der *circulus vitiosus*.

Zur Klärung genügt die Berufung auf die Bestimmungen der Erbteilung von 1256 betreffend das Gericht in- und außerhalb der Stadt und auf die Vogteigewalt der Burggrafen über den eichstättischen Besitz. Wir können daher sagen:

Als Ersatz des kostspieligen, damals kaum beziehbaren echten Pfeffers ist in alten Zeiten gerne der Pfefferfenchel (*foeniculum vulgare*) gebaut worden. Gar nicht so selten ist aus dem der Herrschaft mit dieser Frucht zu leistendem „Pfefferdienst“ ein Haus- und späterer Familienname wie Pfefferlehen, Pfeffer hervorgegangen, wie er sich in verschiedensten Ländern findet. So haben auch hier die Eichstätter Herren „Pfeffer“ bauen lassen von ihren Grundholden, denn nicht umsonst findet sich für dieses Gebiet einiger angesiedelter Bauleute der Name Pfefferland, der sich bis ins 13. Jahrhundert erhielt. Der sich über den Häusern erhebende Hügel, der wahrscheinlich unter der gleichen Kultur stand, hat dann von selbst den Namen Pfeffersberg erhalten. Viel mehr Siedler als die paar eichstätter Bauleute werden dort kaum von altersher gegessen sein. Die Burggrafen hatten über sie — abgesehen von aus dem Pfarrbezirk Brixen sonst abgeleiteten möglichen Rechten — auch eine richterliche Gewalt als ihre Vogtherren, die sie von Brixen aus ausübten. Einen eigenen Gerichtssitz für diese wenigen Leute hat es sicherlich gar nicht gegeben; war auch unnötig, wenn auch, eben um die andersgeartete Grundlage der Befugnisse zu betonen, vielleicht damals schon (was aber keineswegs gesichert ist) von einem Gericht Pfeffersberg gesprochen wurde. Überhaupt weist ja der Teilungsvertrag darauf hin, daß die Gerichtsgewalt auch über das andere Gebiet „außerhalb der Stadt“ bis 1256 in der Hand des Burggrafen von Brixen vereinigt war und daher auch von dessen Sitz in Brixen selbst verwaltet wurde. Erst dann ist der Gerichtssitz für das Gebiet außerhalb der Stadt nach Voitsberg verlegt, die bisher einheitliche Verwaltung geteilt worden. Nirgends ist ferner gesagt und es ist auch gar nicht nötig gewesen, daß sich die Voitsberger auf dem Pfefferberg eine eigene Burg erbauten<sup>35</sup>). Es war auch nicht möglich, weil dieser „Berg“ selbst bischöflich war. Erst nach 1230 erstand dort eine bischöfliche Burg, möglicherweise als beabsichtigtes Gegengewicht gegen die Macht der Voitsberger, mit denen, wie bereits gesagt, schon Jahrzehnte vor dem eigentlichen Ausbruch des materiellen Kampfes weitgehende, wenn auch immer wieder überbrückte Gegensätze bestanden haben müssen.

Demgemäß erscheinen dann auch erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts bischöfliche Dienstleute in der Burg Pfeffersberg, erst ab da wird dieser Zuname wirklich gebraucht. Es sind wohl ganz neue, fremde Leute, die mit der Burghut betraut waren.

Was nun den angeblichen, urkundlich jedoch nicht nachweisbaren Hermann von Pfeffersberg betrifft, ist es ja ohneweiters denkbar, daß bei irgend einer Gelegenheit Albert es für wünschenswert hielt, einen seiner sonst auf Voitsberg angesiedelten Dienstmannen und zwar eben den Hermann von Fogetesperch auf kürzere oder längere Zeit ins „Pfefferland“, jetzt aber schon Pfeffersberg genannt, abzuordnen zur Ordnung oder Verwaltung in Vogteiangelegenheiten und daß deshalb sich dieser Hermann vorübergehend von Pfeffersberg genannt haben kann.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich — nur nebenbei bemerkt, obwohl es aus der Zeit der „Burggrafen“ fällt — daß die meist verbreitete Ansicht, die Burg Pfeffers-

<sup>35</sup>) Wenn Mader, Die Ortsnamen der Gemeinde Pfeffersberg, Schlern-Schriften 37, S. 10, Pfeffersberg ca. 1173 erbaut sein läßt, verwechselt er es mit Voitsberg, dessen Erbauungsjahr ja 1173 gewesen sein soll, indem er dabei wohl Mairhofer im Auge hatte.

berg sei vom Bischof eingenommen und zerstört worden, weshalb sie auch in Zukunft im Volksmunde „Oedenthurm“ hieß, nicht stimmen kann. Es ist im Gegenteil, wahrscheinlich durch einen Handstreich, Pfeffersberg von den Voitsbergern niedergeworfen worden, die diese ihnen hingesezte Burg als Pfahl im Fleische empfunden haben werden, zu welchem Zwecke sie ja wirklich wohl erbaut wurde. Ob nicht erst dieser Überfall den schweren Kampf auslöste, der mit der Einnahme der Burg Voitsberg endete, die übrigens viel gründlicher zerstört wurde als Pfeffersberg? Und erklärt sich nicht auch aus diesem Ablaufe der Ereignisse die auffallende Strenge, mit der dann die Voitsberger gebüßt wurden? Als Ersatz für Pfeffersberg und als bleibendes Hindernis eines Neuaufbaues von Voitsberg ließ dann Bischof Bruno unmittelbar darauf die Burg Salern in nächster Nachbarschaft erbauen, wohin auch der Gerichtssitz übertragen wurde. Das Richteramt selbst wurde nicht mehr an einen Gotteshausmann oder eine sonstige hervorragende Person zu Lehen gegeben, sondern nur ein jederzeit abberufbarer Richter eingesetzt. Das frühere „Gericht außerhalb der Stadt“ hieß nun nach dem neuen Sitz Gericht Salern, wobei jedoch das alte, auf anderer Grundlage erwachsene Gericht Pfeffersberg damit wie bisher verbunden blieb, so daß man bis auf weiteres immer zusammen vom Gericht Salern und Pfeffersberg sprach.

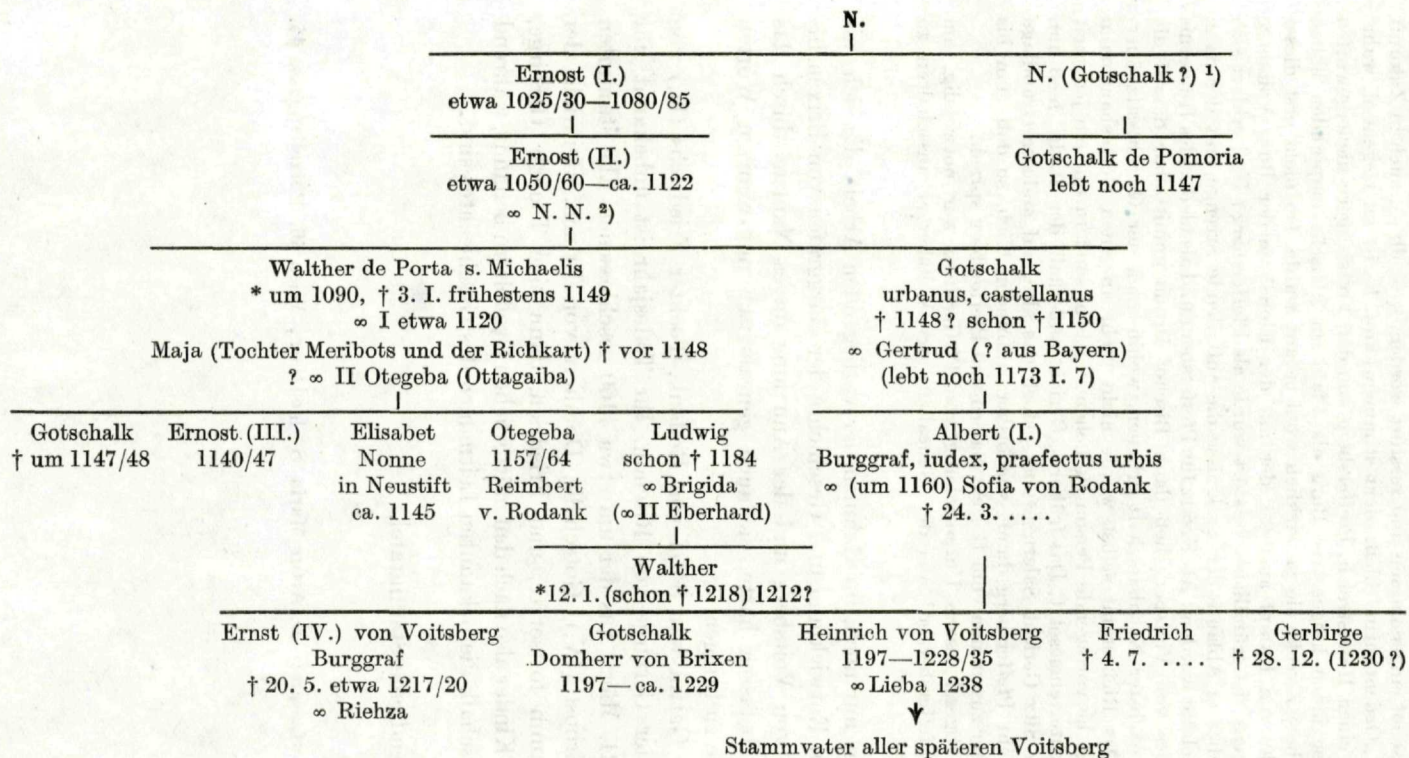
Die damit abgeschlossene Untersuchung von Pfeffersberg war notwendig, um endgültig die „Pfeffersberger“ aus der Genealogie der Voitsberger ausschalten zu können.

Es erübrigt nur noch, im Rahmen der vorliegenden Arbeit, die sich mit der 150jährigen Entwicklung und Geschichte der Burggrafen von Brixen bis zur Erbauung von Voitsberg und der Annahme dieses Namens durch das Geschlecht zu befassen hatte, sie auch genealogisch mit wenigen Worten zum Abschlusse zu bringen.

Alberts I. Gattin war Sofia von Rodank, Tochter Friedrichs (II.) von Rodank und der Gerbirge von Rischon. Ihr Todesjahr ist unbekannt, ihr Todestag ein 24. März. Aus der um etwa 1160 geschlossenen Ehe stammten vier Söhne: Ernst (IV.), Gotschalk, Domherr von Brixen, Heinrich, der allein den Stamm fortsetzte, und Friedrich, dann eine Tochter Gerbirge, beide letzteren Kinder also nach den mütterlichen Großeltern benannt, während Ernst und Gotschalk die bekannten Leitnamen des Geschlechtes sind.

Abschließend eine Stammtafel.

Anschrift des Verfassers: Dr. Artur Maria Scheiber, Wien 66, Porzellangasse 45.



<sup>1)</sup> Da Gotschalk der zweite Leitname, kann als dieser Bruder vielleicht der Gotschalk vermutet werden, der in der Trad. 254, 300, 305, 306 und 308 (1070/1090) an bevorzugter Stelle als Zeuge aus der familia steht.

<sup>2)</sup> Das Auftreten des Namens Walther für den älteren Sohn läßt die Vermutung zu, daß ihr Vater auch ein Walther und der Sohn nach dem mütterlichen Großvater den Namen erhielt.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1946/49

Band/Volume: [026-029](#)

Autor(en)/Author(s): Scheiber Artur Maria

Artikel/Article: [Die Burggrafen von Brixen bis zur Erbauung der namengebenden Burg Voitsberg. 309-328](#)